

Ordnung für die Verleihung von Ehrungen durch die Gemeinde Burghaun

vom 14.06.2000 (AmtBl. 24/2000)

§ 1

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Burghaun verleiht an Persönlichkeiten des In- und Auslandes, die sich um das Wohl der Gemeinde Burghaun verdient gemacht haben, Ehrungen. Sie bestehen in der Rangfolge aus

- a.) einem Burghauner Zinntaler mit einem Durchmesser von 40 mm, der auf der einen Seite eine Ansicht auf die Kerngemeinde Burghaun zeigt, auf der anderen Seite die beiden Wappen der verschwisterten Gemeinden Burghaun und Mertzwiller. Die Inschrift lautet „Zinntaler der Gemeinde Burghaun“.
- b.) einem Ehrenzeichen in der Form des durch Erlass des Hessischen Innenministers vom 23.06.1965 für die Gemeinde Burghaun genehmigten metallenen Wappens.

§ 2

1. Die Verleihung des Burghauner Zinntalers kann an Persönlichkeiten des In- und Auslandes verliehen werden, die die vorgenannten Voraussetzungen weder für ein Ehrenzeichen (oder noch nicht), noch für den Ehrenbrief des Landes Hessen erfüllt haben, sich jedoch um das Gemeinwohl der Gemeinde Burghaun verdient gemacht haben. Die Auszeichnung ist nicht an die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit geknüpft.
2. Die Verleihung des Ehrenzeichens erfolgt
 - a.) an kommunale Ehrenbeamte, die mindestens 25 Jahre ein Ehrenamt der Gemeinde gehabt und ohne Tadel ausgeübt haben.
 - b.) an Bürger der Gemeinde Burghaun, die mindestens 20 Jahre Gemeindevertreter bzw. Beigeordnete waren oder sich i Schule, Kultur, Kirche oder Sport hervorragend betätigt haben.
 - c.) Die Verleihung des Ehrenzeichens ist auch an Persönlichkeiten außerhalb der Gemeinde Burghaun sowie an Ausländer möglich, sofern hier ein besonderer Anlass besteht, der sich auf das Wohl der Gemeinde Burghaun bezieht.

§ 3

In Verbindung mit den vorbezeichneten Auszeichnungen wird eine Urkunde verliehen, die vom Bürgermeister der Gemeinde Burghaun namens des Gemeindevorstandes unterschriftlich vollzogen wird.

§ 4

Über die Auszeichnungen, die verliehen worden sind, ist ein Verzeichnis in einfacher Form zu führen.

§ 5

Die Auszeichnung kann bei unwürdigem Verhalten mit Zweidrittel-Mehrheit des Gemeindevorstandes entzogen werden.

§ 6

Zeiten und Tätigkeiten, für die bereits eine Auszeichnung gewährt wurde, können nur bei einer höherrangigen Auszeichnung Berücksichtigung finden.

§ 7

Die bisherige „Ordnung für die Verleihung eines Ehrenzeichens der Gemeinde Burghaun“ vom 23.05.1973 tritt mit Vollendung dieser Bekanntmachung außer Kraft.

